TAXACADEMY

Rechtsstand 2024

Umsatzsteuer

MwSt-Digitalpaket

Skript zum Online-Training

Inhalt

1 Überblick 1

2 Das OSS-Verfahren gemäß § 18i, § 18j, § 18k UStG 3

2.1 Anwendung der drei besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i, § 18j, § 18k UStG 3

2.1.1 Besonderes Besteuerungsverfahren des § 18i UStG (Nicht-EU-Regelung) 4

2.1.2 Besonderes Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG (EU-Regelung) 6

2.1.3 Besonderes Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG (Einfuhrregelung) 7

2.1.3.1 Sonderregelung für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer nach § 21a UStG 8

2.1.4 Programmanpassungen in Datev 9

3 Neufassung des § 3c UStG 10

3.1 Frühere Regelung des § 3c UStG für grenzüberschreitenden Versandhandel in der EU (bis 30.06.2021) 10

3.2 Begriff des Fernverkaufs sowie EU-weites Lieferschwellenkonzept (seit 01.07.2021) 11

3.2.1 Einfuhr-Fernverkauf 13

3.3 Fulfillment-Strukturen wie beispielsweise bei Amazon 15

3.4 Weitere Hinweise für die Praxis 17

3.4.1 Entwicklung des Lieferorts bei unterschiedlichen Leistungsempfängern 17

3.4.1.1 Leistungsempfänger der Lieferung ist Regelunternehmer 17

3.4.1.2 Leistungsempfänger der Lieferung ist ein Schwellenunternehmer 17

3.4.1.3 Der Erwerber ist eine Privatperson 18

4 Lieferfiktion nach § 3 Abs. 3a UStG 19

4.1 Einführung des § 3 Abs. 3a UStG 19

4.2 Lieferung innerhalb von Mitgliedsstaaten 19

4.2.1 Einfuhr-Fernverkauf bei Unterstützung durch eine elektronische Schnittstelle 22

4.2.2 Zwei Lieferfiktionen 22

4.2.3 Anwendungsbeispiele 25

4.2.3.1 Anwendungsbeispiel zu § 3 Abs. 3a S. 1 UStG 25

4.2.3.2 Anwendungsbeispiel zu § 3 Abs. 3a S. 2 UStG 26

4.2.3.3 Kein Anwendungsfall des § 3 Abs. 3a UStG 27

5 Zusammenfassung..... 29

1 Überblick

1 Die Verwirklichung des Binnenmarkts, die Globalisierung, der technische Wandel und die Corona-Krise haben zu einem explosionsartigen Anstieg des elektronischen Geschäftsverkehrs und somit der Fernverkäufe von Gegenständen geführt, die sowohl von einem Mitgliedsstaat in einen anderen als auch aus Drittgebieten oder Drittländern in die EU geliefert werden.

2 Der Großteil der Fernverkäufe von Gegenständen, die sowohl aus einem Mitgliedstaat als auch aus dem Drittland in das Inland versendet werden, erfolgt heutzutage mithilfe einer elektronischen Schnittstelle. Bekannte elektronische Schnittstellen sind z. B. Amazon oder eBay.

3 Am 05.12.2017 hat der Europäische Rat der EU den Vorschlag der EU-Kommission angenommen und damit die Rahmenbedingungen für die Umsatzsteuer-Compliance im grenzüberschreitenden Handel ab 2019 stufenweise und damit grundlegend reformiert. Das von der EU beschlossene Digitalpaket und in den Mitgliedstaaten somit umzusetzende Reformpaket sieht neben den administrativen Erleichterungen wie der Möglichkeit, entsprechende Umsätze zentral in einem Staat melden zu können, auch andere Lieferschwellen vor und definiert als neue Tatbestände den innergemeinschaftlichen Fernverkauf von Gegenständen und den Fernverkauf von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen.

4 Die Änderungen zur Erweiterung des MOSS-Verfahrens zum OSS-Verfahren werden zum 01.04.2021 eingeführt. Dies soll eine rechtzeitige Registrierung der betroffenen Unternehmer ermöglichen. Die künftigen OSS-Verfahren werden in den § 18i, § 18j, § 18k UStG geregelt. Im Skript wird im zweiten Kapitel das vom Gesetz sog. besondere Besteuerungsverfahren genauer durchleuchtet.

5 Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der neu eingeführten Regelung des § 3c UStG und den damit verbundenen Änderungen für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf und dem sog. Einfuhrfernverkauf aus dem Drittland. Die Änderungen des seit 01.01.1993 bestehenden alten § 3c UStG werden anhand von Beispielen erläutert.

6 Des Weiteren wird mithilfe des Digitalpakets der EU für sog. elektronische Schnittstellen eine Lieferkettenfiktion eingeführt, da es in der Vergangenheit häufiger zu Betrügereien gekommen ist, werden die Betreiber von den Verkaufsplattformen durch die ab 01.07.2021 geltende Regelung des § 3 Abs. 3a UStG somit wie Kommissionäre in die Lieferkette einbezogen. Für den Fiskus sind nämlich die Plattformbetreiber leichter greifbar als ein Händler aus dem Drittland, der seinen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

7 Das vierte Kapitel wird daher die Neuregelung für die Einbindung von elektronischen Schnittstellen in den Warenverkauf gemäß § 3 Abs. 3a S. 1, 2 UStG mithilfe von Anwendungsbeispielen für die neu geschaffene Regelung genauer behandeln.

8 Zu den Vorschriften gehören darüber hinaus ergänzende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten. Die Einführung der Regelungen der zweiten Stufe des Digitalpakets war zwar ursprünglich für den 01.01.2021 geplant. Aufgrund der Corona-Pandemie einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Verschiebung der Einführung der neuen Regelungen auf den 01.07.2021. Das BMF nimmt in seinem Scheiben v. 01.04.2021; BStBl. I, S. 629 ausführlich

Stellung zur Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets. Einige Beispiele des aktuellen BMF-Schreibens sind in diesem Skript enthalten.

9 Das Skript schließt im fünften Kapitel mit einer Zusammenfassung ab.

2 Das OSS-Verfahren gemäß § 18i, § 18j, § 18k UStG

2.1 Anwendung der drei besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i, § 18j, § 18k UStG

10 Die Regelungen sind seit 01.07.2021 EU-weit durchführbar. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, auf welche Sachverhalte die besonderen Besteuerungsverfahren jeweils anzuwenden sind (Abbildung: Einordnung des § 18i UStG in das System der USt; Vgl. Raudszus, in: Schwarz, Widmann, Radeisen, UStG, § 18i UStG, Rz. 2).

§ 18i UStG	Besonderes Besteuerungsverfahren für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen (B2C, OSS, Non-Union-Scheme).
§ 18j UStG	Besonderes Besteuerungsverfahren für den innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates über eine elektronische Schnittstelle und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen (B2C, OSS, Union-Scheme).
§ 18k UStG	Besonderes Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet in das Gemeinschaftsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 € (B2C, IOSS). Fälle, in denen der Unternehmer mittels seiner elektronischen Schnittstelle den Fernverkauf von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 € unterstützt. Eine Teilnahme am IOSS ist gemäß § 18k Abs. 1 S. 3 UStG für nicht in der EU ansässige Unternehmer nur dann zulässig, wenn das Drittland, in dem sie ansässig sind, mit der EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat oder sie einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Vertreter vertraglich bestellt und dies der Finanzbehörde angezeigt haben.

11 Bei den besonderen Besteuerungsverfahren handelt es sich in den Fällen der § 18i, § 18j UStG um den sog. One-Stop-Shop und im Falle des § 18k UStG um den sog. Import-One-Stop-Shop.

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0120-01-01-02-00-24